

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 2

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sämmtlich angenommen und der Reihe nach ausgeführt.

Der Verein hat ferner eine Menge Verkehrs-erleichterungen für seine Mitglieder vermittelt. Es sind dies Verträge mit Hôtels, Kur- und Heilanstalten, welche auf Grund derselben den Mitgliedern des Offizier-Vereins einen gewissen Rabatt gewähren. Diese Verträge erstrecken sich auf das In- und Ausland. Ferner sorgt der Verein für einen Wohnungsnachweis für Berlin durch die bei ihm ausliegenden betreffenden Wohnungslisten und Zusendung der Wohnungszeitung. Für eine Anzahl der Berliner Theater gelangen an der Tageskasse des Vereins Bons zu ermässigten Preisen zur Ausgabe, und auch für andere grössere Garnisonsorte ist diese Massregel in Aussicht genommen. Der Verein liefert ferner Zirkusbons, Rennbillets, Panoramabillets, Badebillets zu ermässigten Preisen, und hat mit einem Hofphotographen einen in gleicher Richtung abzielenden Kontrakt geschlossen. Ebenso ist eine preisermässigte ärztliche Behandlung in Berlin seitens des Vereins vereinbart, und mit der Tattersall-Aktien-Gesellschaft ein Vertrag betreffend ermässigte Preise bei Pension, Benützung der Reitbahn, Zureiten und Leihen der Pferde, und Vermittelung von Pferde-An- und Verkäufen. Mit einer der in Offizierkreisen gelesenen Zeitungen, der „Neuen Preussischen Zeitung“, ist eine Abonnements-ermässigung abgeschlossen worden, ebenso verkauft der Verein zu ermässigten Preisen Abonnementshefte auf Kristalleis für Berlin.

Zur Bequemlichkeit der Mitglieder enthält der Verein ein Auskunftsbureau, welches alle Anfragen der Mitglieder, militärischen, literarischen, geschäftlichen und juristischen Inhalts, beantwortet.

Ob der überaus vielseitige Verein auch die Dienste Gott Amors mit geringerem Kostenaufwande vermittelt, wissen wir nicht. R.

Eidgenossenschaft.

— (Vollziehung des Landsturmgesetzes.) Der Bundesrath hat an die Kantonsregierungen nachfolgendes Kreisreiben erlassen:

„Wir haben die Ehre, Ihnen die Verordnung über die Vollziehung des Art. 6 des Landsturmgesetzes vom 4. Dezember 1886 zuzusenden, mit dem Gesuche, für die Ausführung desselben die nöthigen Anordnungen zu treffen und dabei nachstehende Auseinandersetzungen berücksichtigen zu wollen.

Die Erstellung der Landsturmkontrolle ist ungesäumt an Hand zu nehmen und so zu fördern, dass sie spätestens bis Ende Januar 1888 ihren Abschluss finde. Wie Sie der Verordnung entnehmen wollen, ist das Kontrollgeschäft hauptsächlich in die Hände einer Delegation der betreffenden Gemeindebehörde und ihres Sektions-

chefs gelegt, unter Aufsicht des Kreiskommandanten und Oberleitung eines von unserm Militärdepartement bezeichneten Oberoffiziers. Wir ersuchen Sie deshalb, die genannten kantonalen Organe entsprechend verständigen zu wollen. Den Namen des mit der Oberleitung der Landsturmorganisation betrauten Oberoffiziers wird das schweizerische Militärdepartement Ihnen nächsten zur Kenntniss bringen und gleichzeitig der dortigen Militärbehörde die erforderlichen Formularien und Verordnungen, sowie die nöthigen Exemplare einer die Durchführung der Organisation erläuternden Instruktion übermitteln.

In Bezug auf diese Durchführung beschränken wir uns darauf zu bemerken, dass die nach Art. 2 der Militärorganisation vom 13. November 1874 infolge ihrer bürgerlichen Stellung auch im Landsturm dienstfreie Mannschaft zur Kontrollirung nicht beigezogen werden soll, und dass die erste Altersklasse des Landsturms — Mannschaften im 17. bis 19. Altersjahr — zur Zeit nicht in die Kontrollen aufzunehmen ist.

Sodann wollen Sie davon Vormerkung nehmen, dass in Betreff der Ihrer Behörde zustehenden Offizierswahlen der leitende Oberoffizier die Weisung erhalten hat, nach Kontrollirung der verfügbaren Pflichten Ihnen das Verzeichniss derselben zu weitem Entschliessungen zu übermitteln.

Wir halten ferner dafür, dass in denjenigen Kantonen, in denen bereits bei den approximativen Erhebungen im Anfange dieses Jahres brauchbare Mannschaftsverzeichnisse aufgenommen worden sind, diese benutzt werden dürften, und dass das Kontrollgeschäft nach erfolgter Ergänzung mit Bezug auf den jüngsten Jahrgang sich auf eine Umarbeitung jener Erhebungen beschränken könnte.“

— (Zu Landsturm-Organisatoren) wurden ernannt für die Kantone Schwyz: Herr Kommandant AufderMauer, Uri: Herr Oberstlieutenant Epp, Unterwalden: Herr Oberstlieutenant Blättler, Wallis: Herr Oberstlieutenant Hektor v. Reding.

— (100,000 eidgen. Feldbinden) sind von der technischen Abtheilung der Kriegsverwaltung zur Konkurrenz ausgeschrieben worden.

— (Eine verdienstliche Arbeit) ist die von Hrn. Major Jänike, betitelt „die Mobilmachung eines zürcherischen Infanterie-Bataillons“, welche den Offizieren des 23. Infanterie-Regiments kürzlich zugestellt wurde. Dieselbe enthält eine Zusammenstellung aller bei der Mobilmachung vorkommenden Arbeiten, den Bestand des Korpsmaterials u. s. w. Sie soll dazu dienen, in jenem Moment eine richtige, nichts übersehende Befehlgebung zu sichern. Ursprünglich für das Bataillon 67 bestimmt, glaubte Herr Oberstlieutenant Locher, die Arbeit sei auch für die andern Bataillone des Regiments von Nutzen, worauf die 4 Stabsoffiziere die Arbeit gemeinschaftlich durchgingen und ihren Inhalt feststellten.

Ausland.

Deutschland. (Die Rede betreffs Aenderung der Wehrpflicht vom Kriegsminister Bronsart von Schellendorf,) im Reichstag am 16. Dezember lautete: „Diese Vorlage steht ganz und gar unter dem Zeichen des Schlusssatzes der Thronrede, mit der diese Session eröffnet wurde: wir wollen mit Gottes Hülfe so stark werden, dass wir jeder Gefahr ruhig entgegensehen können. Meine Herren, woher droht diese Gefahr? Sicherlich nicht aus Kriegsgelüsten der verbündeten

Regierungen oder auch nur irgend einer politischen Partei unseres Volkes. Denn die Friedensliebe ist ein nationaler Zug des gesammten deutschen Volkes. Die Gefahr droht uns also nur in der Möglichkeit eines gegen uns gerichteten Angriffskrieges, des Einflusses der Aufstachelung der Leidenschaften bei unseren Nachbarn. Wir suchen den Krieg nicht, aber wir müssen uns darauf einrichten, ihn mit Ehren zu bestehen. Wir sind stark, meine Herren, das können wir mit Selbstbewusstsein, mit berechtigtem Selbstbewusstsein sagen. Aber wir sind, wenn wir um uns blicken, nicht stark genug. Die Begründung für diesen Satz finden Sie in der Vorlage selbst ausgedrückt.

Man mag, wenn man die Macht, die Kriegsmachtverhältnisse des deutschen Reiches zu den Nachbarstaaten abwägt, den Werth bestehender Verträge noch so hoch anschlagen, wie man will: daneben muss festgehalten werden, dass im Kriege schliesslich ziemlich Alles ungewiss ist. Sicher ist nur das Vertrauen auf die eigene Kraft. Und dieses Vertrauen soll nicht nur bei unserem Volke gestärkt werden, sondern es soll durch die Steigerung unserer Wehrkraft überall hervorgehen, dass wir gefürchtete Gegner und beehrenswerthe Verbündete sind. Da wir nun den Frieden erhalten wollen, so wird dadurch auch eine vermehrte Sicherheit für die Erhaltung des Friedens wirklich gegeben. Diese Vorlage bringt uns, wenn sie Gesetz wird, nicht nur eine erhebliche numerische Stärkung der Armee durch Ausdehnung der Gesamtpflicht um weitere drei Jahresklassen des Landsturmes. Diese numerische Verstärkung ist werthvoll, und es könnte ja die Frage entstehen, ob sie auch anstandslos durchführbar ist. In dieser Beziehung darf ich mich auf die körperliche Rüstigkeit des deutschen Volksstammes berufen, und wenn wir diese körperliche Rüstigkeit auch bis zum 45. Lebensjahre im Durchschnitt durchaus besitzen, so wird der deutsche Volkscharakter nicht geneigt sein, auch mit der Bewährung dieser Kraft zu kargen, wenn es sich darum handelt, den Feind von dem Boden des Vaterlandes zu verjagen oder auch auf letzterem zu schlagen; die Geschichte kennt Beispiele hiervon. Wichtiger aber noch ist die qualitative Verstärkung, die durch die Vorlage, durch die bessere Organisation unserer Kriegsmacht erreicht werden soll. In dieser Beziehung kommt zunächst eine wichtigere Organisation des Landsturms in Frage. In dem jetzt bestehenden Chaos des Landsturms soll eine Sonderung herbeigeführt werden in ausgebildete und un- ausgebildete Mannschaften, und ferner soll der Landsturm in zwei Aufgebote gesondert werden nach den Lebensaltersgrenzen. Ich glaube, dass diese Bemühungen, derartig die Organisation zu verbessern, den vollen Beifall des Reichstags finden werden. Das Wichtigste und Wesentlichste ist aber, dass wir durch Wiederherstellung der Landwehr zweiten Aufgebots eine grosse Zahl von Mannschaften gleich für den Augenblick der Mobilmachung zur Verfügung bekommen. Wir wissen jetzt nicht, wo und in welcher Stärke diese Leute vorhanden sind. Wir brauchen eine längere Zeit, um sie zu ermitteln und demnächst zur Zusammenstellung geordneter Verbände zum Dienst einzuberufen. Diese Zeit wird erspart werden, wenn die Landwehr zweiten Aufgebots wieder in listliche Kontrolle kommt, so dass also die Militärbehörden in der Organisation der Kriegsformationen wissen, wohin sie zu greifen haben, um das Heer in verstärkter Höhe nun aufstellen zu können.

Was die Forderung bezüglich der Ersatzreserve betrifft, so ist hier eigentlich nichts weiter zu konstatiren, als das Streben, die bisherige Ersatzreserve I. und II. Klasse dahin zu verweisen, wohin sie gehört. Die erste

charakterisirt sich nach ihrer ganzen Heraussonderung, nach der flüchtigen Ausbildung, die sie im Frieden erhält, als ein Bestandtheil unseres Beurlaubtenstandes; die zweite, die ja nur unausgebildete Mannschaften aller Jahrgänge enthält, als ein Bestandtheil des Landsturms in seinen jüngeren Jahrgängen. Die Vermehrung der Uebungszeit, welche wir um zwei Wochen bei der Ersatzreserve bisher I. Klasse und nunmehr einfach Ersatzreserve genannt, anstreben, gründet sich auf Erfahrungen, die in der militärischen Ausbildung dieser Leute gemacht worden sind. Die Zeit der bisherigen Ausbildung ist doch etwas zu kurz erschienen. Wir sind um 14 Tage in die Höhe gegangen, gleichzeitig ist die Zahl der Uebungen vermindert, was, wie ich glaube, ebenso im militärischen als im Interesse der Einzelnen liegt.

Gegenüber verschiedenen Urtheilen in der Presse will ich es gleich hier aussprechen, dass es keineswegs in der Absicht liegt, eine grössere Zahl von Mannschaften der Ersatzreserve alljährlich zu den Uebungen einzuberufen und dadurch vermehrte Kosten herbeizuführen.

Was die finanzielle Wirkung des Gesetzes betrifft, so wird die Vermehrung der Geschäfte der Kontrolle gewisse einmalige und auch dauernde Ausgaben, ferner die Bekleidung, Bewaffung und Ausrüstung der für den Kriegsfall in Aussicht genommenen Gesamtverstärkung des Heeres ganz gewiss nicht unerhebliche einmalige Kosten erfordern. Aber wir werden uns dieser Ausgabe nicht entziehen können, und wenn ich im vorigen Jahre und im Frühjahr d. J. die Anfrage, ob mit dem Nachtragsetat die Forderungen der Militärverwaltung ihren Abschluss gefunden hätten, bejaht habe, so kann ich weiter nichts erklären, als dass, wenn ich nun doch genöthigt bin, mit neuen grossen Forderungen für diese Heeresverstärkung hervorzutreten, meinerseits die Entwicklung der Dinge, wie sie thatsächlich stattgefunden hat, nicht vorhergesehen werden konnte. Daher, meine Herren, haben Sie die Güte, sich auf einen Nachtragsetat gefasst zu machen. Noch hat er nicht aufgestellt werden können, und er kann Ihnen auch wohl nicht eher vorgelegt werden, als bis das Gesetz zur Annahme gelangt ist.

Ich schliesse mit zwei Wünschen: möge schon heute die Zustimmung aller Parteien zu dem Grundgedanken des Gesetzes ausgesprochen werden, vor allen Dingen aber: möge der Tag, an dem wir nöthig haben sollten, diesem Gesetz eine praktische Ausführung im Grossen zu geben, recht fern sein! Wenn er aber eintritt, dann muss er eben bestanden werden, und Niemand wird widersprechen, wenn ich sage: wir müssen Alles darauf vorbereiten, dass, wenn wir einem frevelhaften Angriff ausgesetzt werden, das deutsche Heer, welches die Vollkraft des deutschen Volkes in sich schliesst, in vollster Waffenrüstung den kriegerischen Pfad beschreitet, und dass wir die alten Fahnen wieder zum Siege führen können, wie bisher. Das walte Gott!“ (Nordd. Allg.)

Berliner-Militär-Trockenputzkugel

für Metalle a. Art circa 100 Gr. schwer à Mille 20 Mrk. offer. Bruck's Fabrik u. Gruben-Contor Berlin S. O.

Muster zu Diensten.

(H acto 136/1 B)

Stroh,

gesunde gute Waare in gepressten Ballen liefert billigst beliebigen Stationen.

Magdeburg.

Wilh. Heisinger,

(H 5123)

Stroh-Export.